

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An alle  
Landräte und Oberbürgermeister kreisfreier  
Städte  
in Hessen

nachrichtlich:  
Regierungspräsidium Darmstadt,  
Staatliche Schulämter,  
alle Schulen

Wiesbaden, den 4. November 2020

## **Zusammenarbeit zwischen Schulträgern, Gesundheitsämtern und Staatlichen Schulämtern**

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte und Oberbürgermeister,

Bund, Länder und Kommunen arbeiten intensiv daran, die Bürgerinnen und Bürger in der Corona-Pandemie zu schützen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des öffentlichen und privaten Lebens zu ergreifen. Die Schulträger, Gesundheitsämter und Staatlichen Schulämter sind in dieser schwierigen Zeit besonders gefordert und leisten wichtige Arbeit. Dafür möchten wir Ihnen ganz herzlich danken.

Die Hessische Landesregierung ist bestrebt, im Interesse der Bildung der Kinder und Jugendlichen so viel schulische Normalität aufrechtzuerhalten, wie es unter den gegebenen Umständen und nach Maßgabe der Erfordernisse der Pandemiebekämpfung möglich ist. Deshalb gilt für die Schulen ein Stufenkonzept (siehe den Leitfaden „Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021 – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation orientiert an der Entwicklung des Infektionsgeschehens“ vom 1. September 2020, abrufbar unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/umgang-mit-corona-schulen/fuer-schulleitungen/schreiben-schulleitungen/schulbetrieb-im-schuljahr-202021>), das allen Beteiligten Planungs- und Handlungssicherheit gibt und den Schulen übermittelt wurde.

Welches Planungsszenario konkret zum Tragen kommt, hängt von der gesundheitsfachlichen Bewertung des jeweiligen Infektionsgeschehens ab. In den vergangenen Monaten hat es sich dabei bewährt, einerseits von Seiten des Landes zentrale Vorgaben zu machen und damit landesweit Grundstandards vorzugeben. Andererseits sind gleichzeitig den Kommunen darüber hinausgehende Anordnungen möglich.

In einem Gespräch des Hessischen Ministerpräsidenten mit den Kommunen am 30. Oktober 2020 wurde die Frage aufgeworfen, wer über evtl. regional erforderliche Verschärfungen der landesweit für die Schulen geltenden Stufe nach dem o.g. Leitfaden entscheiden soll. Die dazu in der Videoschaltkonferenz gegebenen Antworten möchten wir hiermit konkretisieren und damit für Klarheit sorgen.

Der bewährten Vorgehensweise folgend hat die Landesregierung am 29. Oktober 2020 landesweit die Vorgaben für den Unterrichtsbetrieb an den Schulen angepasst. Mit dem Schreiben des Hessischen Kultusministeriums vom 30. Oktober 2020, das Ihnen zugegangen ist, wurden diese Vorgaben den Schulen erläutert. Demnach gilt für alle Schulen des Landes in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der eingeschränkte Regelbetrieb nach Stufe 2 des o. g. Leitfadens. Außerdem wurde durch Verordnung das Bedecken von Mund und Nase auch im Unterricht ab Jahrgangsstufe 5 angeordnet. Lokale oder regionale Infektionsgeschehen können weitergehende Maßnahmen erforderlich machen.

Uns ist es ein wichtiges Anliegen, dass weitergehende Anordnungen der Gesundheitsämter vor Ort an den Schulen nachvollzogen und gut umgesetzt werden können. Die Akzeptanz in der Bevölkerung hängt nicht zuletzt davon ab, wie gut erforderliche Anpassungen und Umplanungen vor Ort gelingen. Die dynamische pandemische Entwicklung verlangt dabei den Schulen, Lehrkräften, Ihnen als Schulträgern sowie den Schülerinnen und Schülern und Eltern ein hohes Maß an Flexibilität ab. Je besser die Maßnahmen erklärt werden, umso größer ist die Akzeptanz.

Eine gute Abstimmung zwischen den Kommunen mit ihren Aufgaben als Schulträger und in ihrer Zuständigkeit für die Gesundheitsämter einerseits und der Schulverwaltung des Landes andererseits ist von herausragender Bedeutung. In den letzten Monaten hat sich hier eine intensive Zusammenarbeit entwickelt, für die wir uns bei Ihnen bedanken möchten.

Im Anschluss an das Gespräch zwischen dem Ministerpräsidenten und den Kommunen vom 30. Oktober 2020 und die dort getroffenen Vereinbarungen möchten wir Sie bitten, künftig wie folgt zu verfahren:

Sollen aufgrund der gesundheitsfachlichen Einschätzung der Gesundheitsämter Anordnungen getroffen werden, die erhebliche Konsequenzen für die Unterrichtsorganisation, insbesondere die Einführung eines Schicht- und Wechselbetriebs, nach sich ziehen, so informieren die Gesundheitsämter vor Erlass dieser Anordnungen das jeweilige Staatliche Schulamt, den kommunalen Schulträger sowie das Hessische Ministerium für Soziales und Integration. Auf diese Weise können wir weiterhin sicherstellen, dass die Anordnungen schulorganisatorisch begleitet und sinnvoll umgesetzt werden können sowie Planungsvorläufe verbessert werden. Die Staatlichen Schulämter bereiten mit den betroffenen Schulen die hieraus möglicherweise folgenden schulorganisatorischen Anpassungen vor.

Wir bitten, nach Übersendung der Information zwei Kalendertage abzuwarten und sich danach bezüglich der Umsetzung mit dem jeweiligen Staatlichen Schulamt abzustimmen, bevor die Maßnahmen angeordnet werden. Selbstverständlich bleiben Maßnahmen in Eilfällen trotzdem zulässig.

Dieses Abstimmungsverfahren bezieht sich auf Einzelmaßnahmen, insbesondere Abstandsanordnungen in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt, die wesentliche Veränderungen der Unterrichtsorganisation erzwingen oder bedingen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, von Seiten des Hessischen Kultusministeriums landesweit den generellen Übergang von Stufe 2 zu Stufe 3 oder einer anderen Stufe nach dem o.g. Stufenkonzept anzuordnen, wie es am 30. Oktober 2020 mit dem Übergang von Stufe 1 zu Stufe 2 für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 geschehen ist.

Von der beschriebenen Vorgehensweise nicht betroffen sind außerdem Anordnungen durch die Gesundheitsämter, Schulen im Einzelfall zu schließen, die Anordnung von Quarantänemaßnahmen oder die Anordnung eines Gesundheitsamts, über den landesweit geltenden Mindeststandard hinaus auch in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Unterricht eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Im Sinne eines abgestimmten Vorgehens bitten wir Sie, dass sich auch in diesen sowie in ähnlich gelagerten Fällen die Gesundheitsämter mit dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt ins Benehmen setzen. Die Eilzuständigkeit der Gesundheitsämter bleibt hiervon unberührt.

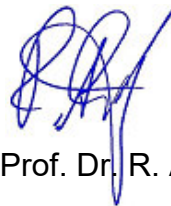
In einer gemeinsamen Anstrengung und mit einer breiten Akzeptanz der Maßnahmen bei den Bürgerinnen und Bürgern können wir dabei erfolgreich sein, die Pandemie einzudämmen und zentrale Funktionen unseres Staates, zu denen das öffentliche Schulwesen und die Bildung unserer Kinder und Jugendlichen zählen, so gut wie möglich aufrechtzuerhalten.

In diesem Sinne verbleiben wir mit den besten Wünschen und

mit freundlichen Grüßen



Kai Klose  
Hessischer Minister für  
Soziales und Integration



Prof. Dr. R. Alexander Lorz  
Hessischer Kultusminister